

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 126

12. Oktober

1916

Verordnung

Über Buchedern. Vom 14. September 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer Buchedern sammelt, hat die gesammelten Mengen an den Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H. in Berlin, oder an die von ihm bestimmten Stellen zu liefern.

Dies gilt nicht:

1. für selbstgewonnenes Saatgut, welches der Forsteigentümer oder der sonstige Forstnutzungsberechtigte zum künstlichen Anbau benötigt;
2. für Mengen, die als Saatgut an Personen geliefert werden, die zum Samenhandel vom Kriegsausschuss zugelassen sind;
3. für die zur Herstellung von Öl in der Wirtschaft des Sammlers, sowie des Forsteigentümers und seiner bei der Sammlung beteiligten Beamten erforderlichen Mengen, jedoch nicht für mehr als ein Viertel der gesammelten Mengen und höchstens für 25 Kilogramm Buchedern für den einzelnen Haushalt.

Die zur Herstellung von Öl (Abs. 2 Nr. 3) zurückerhaltenen Mengen dürfen nur bei Vorlegung und Abnahme eines Erlaubnis- schreibs verarbeitet und zur Verarbeitung angenommen werden.

Die Ortsbehörde des Wohnorts des Sammlers stellt die Erlaubnis schreibe aus. Die Scheine sind von dem Verarbeiter der Ortsbehörde alljährlich zurückzugeben.

§ 2. Wer mit Beginn des 1. November und des 1. Dezember 1916 mehr als fünf Rentner gesammelte Buchedern in Gewahrsam hat, hat die vorhandene Menge dem Kriegsausschuss anzuziegen. Die Anzeige ist spätestens bis zum 6. November und 6. Dezember 1916 zu erlassen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im § 1 Abs. 2 genannten Mengen.

Mengen, die sich mit Beginn des 1. November oder 1. Dezember 1916 unterwegs befinden, sind unverzüglich nach Empfänger vom Empfänger anzuziegen.

§ 3. Der Kriegsausschuss oder die von ihm bezeichneten Stellen haben die nach § 1 zu liefernden Buchedern abzunehmen und einen angemessenen Preis für sie zu zahlen, dessen Höchstgrenze der Reichsanzler bestimmen kann. Der Preis schließt die Kosten der Lieferung bis zur nächsten Bahnstation des Verpflichteten ein.

Der Lieferungspflichtige hat die Buchedern bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln.

§ 4. Der Lieferungspflichtige hat dem Kriegsausschuss oder den von ihm bestimmten Stellen anzuziegen, von welchem Zeitpunkte ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Abnahme nicht binnen zwei Wochen nach diesem Zeitpunkte, so ist der Preis vom Ablauf der Frist an mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Für Bewahrung und pflegliche Behandlung nach Ablauf der Frist erhält der Lieferungspflichtige eine Vergütung, die vom Reichsanzler festgelegt wird. Mit dem Zeitpunkte, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf den Kriegsausschuss über. Der Lieferungspflichtige hat nach näherer Anweisung des Reichsanzlers den Zustand festzustellen, in dem sich die Buchedern im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfalle hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 5. Ist der Lieferungspflichtige mit dem vom Kriegsausschuss gebotenen Preis nicht einverstanden, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Für die Festsetzung ist maßgebend der Zustand der Buchedern zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 4 Satz 4). Die höhere Verwaltungsbehörde darf die nach § 3 festgesetzten Preisgrenzen nicht überschreiten. Sie bestimmt, wer die bare Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, den Kriegsausschuss vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

§ 6. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrage bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 7. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Reibebeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschuss zugeht.

§ 8. Der Kriegsausschuss hat für die abhalbige Verarbeitung der übernommenen Buchedern zu sorgen. Er hat das gewonnene Öl nach den Weisungen des Reichsanzlers abzugeben. Für die

bei der Oelgewinnung anfallenden Oelfluchen und Oelmehle sind die Vorschriften über Futtermittel maßgebend.

Die Landeszentralbehörden können verlangen, daß auf je 100 Kilogramm aus ihren Gebieten abgelieferter Buchedern bis zu 4 Kilogramm Oel und bis zu 20 Kilogramm Oelfluchen oder Oelmehl an sie oder an die von ihnen bezeichneten Stellen geliefert werden.

§ 9. Buchedern dürfen nicht verspätet werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen von dem Verbote zulassen, insbesondere bestimmen, ob und inwieweit das Entreiben von Schweinen zugelassen werden kann.

§ 10. Soweit die Eigentümer von Forsten oder die sonstigen Forstnutzungsberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage sind, die bei ihnen anfallenden Buchedern zu sammeln, kann die zuständige Behörde andere Personen zum Sammeln ermächtigen.

Die zuständige Behörde festigt die näheren Bedingungen und den Umfang des Sammelns fest. Sie bestimmt ferner, inwieweit die Sammler Errichtungen zum Sammeln, Reitigen und zum Wegschaffen der Buchedern treffen dürfen. Sie bestimmt auf Antrag des Eigentümers oder sonstigen Forstnutzungsberechtigten, welche Vergütung ihm zu zahlen ist.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung des Abs. 1 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 11. Die zuständige Behörde kann in ihrem Bezirk Lagerräume für die Aufbewahrung der Buchedern gegen eine angemessene Vergütung in Anspruch nehmen. Bei Streitigkeiten festigt die höhere Verwaltungsbehörde die Vergütung endgültig fest.

§ 12. Die Landeszentralbehörden erlassen die Vorschriften zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß Bußverhandlungen mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer Vorräte, zu deren Lieferung er nach § 1 verpflichtet ist, beschädigt, zerstört, verarbeitet, verbraucht oder an einen anderen als dem Kriegsausschuss oder die von ihm bestimmten Stellen liefert;
2. wer Buchedern verspätet oder den Bestimmungen über das Entreiben von Schweinen widerspricht;
3. wer Buchedern der Vorschrift im § 1 Abs. 3 widerspricht oder ohne Erlaubnischein verarbeitet oder ohne Abnahme des Erlaubnischeins zur Verarbeitung annimmt.

§ 14. Buchedern, die aus dem Ausland einschließlich der besetzten Gebiete in das Reichsgebiet eingeführt werden, sind von dem Einführenden an den Kriegsausschuss oder die von ihm bestimmten Stellen zu liefern. Als Einführender gilt, wer nach der Einführung der Buchedern im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung bereit ist.

Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger. Die §§ 2 bis 13 finden Anwendung.

§ 15. Der Reichsanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 16. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Der Reichsanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Die Verordnung über die Verarbeitung von Buchedern vom 14. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 670) wird aufgehoben.

Berlin, den 14. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichsanzlers.

Dr. Helfrich.

Bekanntmachung

über Buchedern. Vom 23. September 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Buchedern vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1027) wird im Einvernehmen mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1. Höhere Verwaltungsbehörde

a) im Sinne der §§ 5, 7 und 10 der Verordnung ist Großherzogliches Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung,

b) im Sinne des § 11 der Verordnung sind die Großherzoglichen Kreisämter.

§ 2. Zuständige Behörden sind:

a) im Sinne des § 6 der Verordnung die Großherzoglichen Kreisämter,

b) im Sinne der §§ 10 und 11 der Verordnung die Großherzoglichen Oberforststrecken,

§ 3. Ortsbehörden (§ 1 der Verordnung) sind in Städten die Oberbürgermeister, Bürgermeister, in Landgemeinden die Großherzoglichen Bürgermeistereien.

§ 4. Ausnahmen vom Verbüttlungsverbot (§ 9 der Verordnung) können die Großherzoglichen Kreisämter dulden. Handelt es sich um das Einbrechen von Schweinen, so muß auch die zuständige Großherzogliche Oberförsterei zustimmen.

§ 5. Die Groß. Kreisämter haben im Einvernehmen mit den Groß. Oberförstereien in den in Betracht kommenden Ortschaften Abnahm- und Sammstellen einzurichten, an denen die Bücheder von den Sammlern in gereinigtem, lufttrockenem Zustand eingeliefert sind. Bei der Abnahme sind die von den einzelnen Sammlern abgelieferten Mengen zu verzeichnen und hiernach zugleich die Mengen festzustellen, die für den eigenen Haushalt des Sammlers zurückzuhalten werden dürfen (§ 1 der Verordnung).

Die Verzeichnisse über die abgelieferten Mengen Bücheder sind nach Abschluß des Sammel- und Ablieferungsgeschäfts an die Groß. Kreisämter einzufinden.

Die für Abnahme, Aufbewahrung, pflegliche Behandlung und Transport zur Versandstelle entstehenden Kosten werden an dem Abnahmevertrags, der von dem Kriegsausschuß bezeugt wird, in Abzug gebracht.

§ 6. Zu widerhandlungen gegen die zur Ausführung der Verordnung über Bücheder getroffenen oder noch zu treffenden Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 7. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Darmstadt, den 23. September 1916.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homburg.

Bekanntmachung über Bücheder.

An die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die vorstehenden beiden Erlasse (Verordnung und Bekanntmachung) sind durch Aushang an geeigneter Stelle zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Im übrigen wollen Sie den Befolger der erlassenen Vorschriften überwachen und dafür Sorge tragen, daß mit dem Sammeln in planmäßiger Weise unter Aufsicht geeigneter Vertrauensmänner vorgegangen wird.

Das Sammeln von Bücheder in den Staatswaldungen ist allgemein freigegeben worden. Da jedermann Bücheder sammeln darf, ist es auch unzulässig, das Sammeln in Gemeindewaldungen zu verbieten oder es an andere, als solche Bedingungen zu knüpfen, die nicht von der zuständigen Oberförsterei als zulässig anerkannt worden sind.

Über die Einrichtung der Sammelstellen, sowie über das nach den Vorschriften des § 5 der Ministerialbekanntmachung vom 23. September 1916 weiter Erforderliche wird Ihnen im Wege einer Umbruchverfügung nähere Weisung erteilt werden.

Gießen, den 10. Oktober 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Betr.: Sammeln von Bücheder.

An die Schulvorstände des Kreises.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung und eine bei den Groß. Bürgermeistereien einzuführende Überdruckversilbung machen wir Sie darauf aufmerksam, daß bei der in Betracht kommenden Sammeltätigkeit ganz besonders auf die Mitwirkung der Lehrerschaft und der älteren Schulkinder geredet werden muß. Der Unterricht kann zu dem fraglichen Zwecke, soweit nötig, nachmittags ausgeübt werden. Wir ersuchen Sie, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Gießen, den 10. Oktober 1916.
Großherzogliche Kreischulkommission Gießen.
Dr. Ussinger.

Betr.: Kartoffelernte.

An die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Sie wollen ortsbüchlich bekanntmachen, daß nach Anordnung des Kriegsministeriums die Kartoffelernte möglichst zu fördern ist und Arbeitskräfte nach Möglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Anträge sind zu stellen:

1. bezüglich Arbeitskräften an das stellv. Generalkommando Abteilung II b (Major Gottschalk);
2. bezüglich Kriegsgefangenen an die Inspektion der Kriegsgefangenenlager, Frankfurt a. M., Abt. IV (Rittmeister von Baur);
3. bezüglich Gespannen für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen an die Landwirtschaftskammer in Darmstadt.

Gießen, den 11. Oktober 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Betr.: Das Einhalten der Tauben zur Sothe.

An die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Um Hinblick darauf, daß mit allen Mitteln eine gute Feldbestellung angestrebt werden muß, wird Ihre Aufmerksamkeit auf die Bestimmung des Artikels 39 Abs. 1 Ziff. 2 des Friedensvertrages vom 13. Juli 1904 (Beg.-Bl. S. 282) gelenkt und entsoffen, nach Bereinigung mit dem Gemeinderat das Erforderliche zu veranlassen.

Auch für Militärbrieftauben (Tauben der Militärverwaltung und der Brieftauben-Liebhaber-Vereine) ist eine Spezietz festzulegen, die in diesen Fällen auch mindestens 10 Tage betragen muß.

Gießen, den 5. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Prüfung der israelitischen Religionslehrer.

An die Schulvorstände des Kreises.

Die nächste Prüfung der israelitischen Religionslehrer soll Montag, den 11. Dezember 1. Jh., in Darmstadt stattfinden.

Die Meldungen hierzu sind an Groß. Ministerium des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten, zu richten und bis spätestens 1. November 1. Jh. bei uns einzureichen.

Der Meldung ist beizufügen:

- a) ein Geburtschein,
- b) ein selbstgesertigter Lebenslauf,
- c)zeugnisse über den Erwerb der allgemeinen Bildung und der Fachbildung,
- d) ein amtliches Leumundszeugnis,
- e) der gesetzliche Stempel.

Eine Benachrichtigung ergeht mir an diejenigen Bewerber, die zur Prüfung nicht zugelassen worden sind; die andern haben sich am Tage der Prüfung einzufinden.

Wir ersuchen Sie, vorstehendes etwaigen Interessenten bekannt zu geben.

Gießen, den 4. Oktober 1916.

Großherzogliche Kreischulkommission Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Wegen Umlegung des Bahngleises im Buge der Frankfurter Straße wird die Frankfurterstraße von der Biebrichstraße bis zur Wilhelmstraße am 13. ds. Ms. jeweils von abends 6 Uhr bis morgens 6 Uhr für Fuhrverkehr jeglicher Art gesperrt.

Gießen, den 10. Oktober 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

J. A. Besser.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Haufen Kreis Gießen; hier: Drainagen.

In der Zeit vom 23. bis einschließlich 30. Oktober 1. Jh. liegen auf Gr. Bürgermeisterei Haufen die Ausschläge über die Verzinsung der Drainagelosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausschlusses innerhalb der oben angegebenen Offenlegungszeit bei Groß. Bürgermeisterei Haufen schriftlich und mit Gründen einzureichen.

Friedberg, den 3. Oktober 1916.

Der Groß. Feldbereinigungskommissär:
Schüttvahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Heuchelheim bei Gießen; hier: Drainagen.

In der Zeit vom 23. bis einschließlich 30. Oktober 1. Jh. liegen auf Groß. Bürgermeisterei Heuchelheim die Ausschläge über die Verzinsung der Drainagelosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausschlusses innerhalb der oben angegebenen Offenlegungszeit bei Groß. Bürgermeisterei Heuchelheim schriftlich und mit Gründen versetzen einzureichen.

Friedberg, den 3. Oktober 1916.

Der Groß. Feldbereinigungskommissär:
Schüttvahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Langd; hier: die Drainagen.

In der Zeit vom 21. bis einschließlich 28. Oktober 1. Jh. liegt auf Groß. Bürgermeisterei Langd der Ausschlag über die Verzinsung der Drainagelosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausschlusses innerhalb der oben angegebenen Offenlegungszeit bei Gr. Bürgermeisterei Langd schriftlich und mit Gründen versetzen einzureichen.

Friedberg, den 2. Oktober 1916.

Der Groß. Feldbereinigungskommissär:
Schüttvahn, Regierungsrat.